



Statuten

Statuten Turnverein Bettlach

Allgemeines		Seite
I.	Name und Sitz	2
II.	Zweck des Vereins	2
III.	Vereinsstruktur	3
IV.	Mitgliedschaft und Ernennungen	3
V.	Organe	6
VI.	Verwaltung	11
VII.	Finanzen	11
VIII.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	13

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

- VS Vorstand
- TK Technische Kommission
- GV Generalversammlung
- VV Vereinsversammlung
- TS Turnstand
- RPK Rechnungsprüfungskommission
- SpL Leitung Sparte
- AL Abteilungsleiter
- LA Leichtathletik
- MR Mädchenriege

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet.

3. Publikationsorgan

Das Vereinsblatt und/oder die Homepage ist das offizielle Publikationsorgan des Turnvereins.

I. Name und Sitz

Name	<p><u>Art. 1</u> Der Turnverein Bettlach (STVB gegründet 1898), der Damenturnverein Bettlach (DTV gegründet 1927) und der Frauenturnverein Bettlach (FTV gegründet 1954) haben sich im Jahre 2002 zusammengeschlossen und werden unter dem Namen Turnverein Bettlach (TVB) weitergeführt.</p> <p>Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p>
Sitz	<p><u>Art. 2</u> Rechtsdomizil des Turnvereins ist die Gemeinde Bettlach.</p>

II. Zweck des Vereins

Zweck/ Leitbild/ Neutralität	<p><u>Art. 3</u> Der Turnverein gewährleistet eine kreative, sportliche Betätigung vom Kinder- bis Seniorenalter. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie die Pflege der Kameradschaft ist zu fördern.</p> <p>Der Turnverein</p> <ul style="list-style-type: none">- setzt sich als polysportiver Verein für die Förderung des Breitensportes ein- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten aller Alters- und Fähigkeitsstufen- legt ein besonderes Gewicht auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugend- ist bestrebt, gemeinsam kulturelle Akzente in der Öffentlichkeit zu setzen- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern- ist politisch und konfessionell neutral
------------------------------------	---

Zugehörigkeit	<p><u>Art.4</u> Der Turnverein ist Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none">- des Regionalturnverbandes Solothurn und Umgebung (RTVSU)- des Solothurner Turnverbandes (SOTV)- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
---------------	--

deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

III. Vereinsstruktur

- Aufbau
- Art. 5
Der Turnverein ist wie folgt aufgebaut:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Technische Kommission
 - Sparte Kids
 - Sparte Fit & Fun
 - Sparte Wettkampf

Jede Sparte hat verschiedene Abteilungen gemäss Organigramm. Diese werden den Bedürfnissen entsprechend angepasst.

- Gründung von Abteilungen
- Art. 6
Weitere Sparten können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gegründet werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennung

- Mitglieder-Kategorien
- Art. 7
Der Turnverein und seine Sparten umfassen folgende Mitgliederkategorien:
- Kinder (nicht stimm- und wahlberechtigt)
 - Jugendliche (nicht stimm- und wahlberechtigt)
 - Junioren (nicht stimm- und wahlberechtigt)
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder

- Kinder
- Art. 7.1
Die Kategorie Kinder umfasst das Mutter- und Kindturnen (MuKi) sowie das Kinderturnen (KiTu).

Kinder bis zum 6. Altersjahr können entsprechende Aktivitäten besuchen und ausüben.

- Jugendliche
- Art. 7.2
Jugendliche ab dem 7. Altersjahr können in die entsprechenden Abteilungen (MR, Jugi oder LA Jugend) eintreten.

Juniores	<p><u>Art. 7.3</u> Als Junior kann man ab dem 14. Altersjahr in den Sparten Fit & Fun und/oder Wettkampf mitturnen.</p>
Aktivmitglied	<p><u>Art. 7.4</u> Ab dem 16. Altersjahr ist man Aktivmitglied. Als Aktivmitglied kann man in den Sparten Fit & Fun und/oder Wettkampf mitturnen.</p>
Ehrenmitglied	<p><u>Art. 7.5</u> Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer sich um den Turnverein oder das Turnwesen im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben hat oder - wer gemäss Art. 7.4 eine 25-jährige Vereinszugehörigkeit und einen regelmässigen Turnstundenbesuch aufzuweisen hat.
Passivmitglied	<p><u>Art. 7.6</u> Passivmitglieder sind jene Personen, welche nicht mehr aktiv am Turnbetrieb teilnehmen. Sie stellen sich dem Verein bei Anlässen zur Verfügung.</p>
Aufnahme	<p><u>Art. 8</u> Neumitglieder (ohne Kinder und Jugendliche) werden an der GV nach Prüfung des Gesuches aufgenommen und erhalten die Vereinsstatuten ausgehändigt oder elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>
Übertritt	<p><u>Art. 9</u> Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied und umgekehrt ist dem VS mindestens 15 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.</p>
Dispens	<p><u>Art. 10</u> Mitglieder können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben. Die Beitragspflicht bleibt bestehen.</p>
Austritt	<p><u>Art. 11</u> Austritte sind dem VS mindestens 15 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen. Bei einem Austritt entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>

Ausschluss	<p><u>Art. 12</u> Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Turnverein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV vom Turnverein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei einem Ausschluss entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Rechte	<p><u>Art. 13</u> Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an der GV und den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied und jede Abteilung kann Anträge stellen. Diese müssen mindestens 15 Tage vor der GV dem VS schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge zu traktandierten Geschäften können direkt an der GV gestellt werden.</p>
Pflichten	<p><u>Art. 14</u> Alle Mitglieder verpflichten sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten - die Ziele der Vereinsleitung zu unterstützen - den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen
Ernennungen und Ehrungen	<p><u>Art. 15</u> Der VS kann Mitglieder, Personen und Vereine, die für den Turnverein Bettlach besondere Dienste geleistet haben, ehren oder auszeichnen. Grundsätze sind in separaten Reglementen festgehalten. Ehrenmitglieder werden vom VS gemäss Art. 7.5 z.h. der GV zur Ernennung vorgeschlagen.</p>
Amtsdauer	<p><u>Art. 16</u> Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die Zeit bis zur nächsten GV.</p>
Demissionen	<p><u>Art. 17</u> Demissionen von Mitgliedern des VS und der TK müssen mindestens sechs Monate und von den übrigen Chargierten mindestens zwei Monate vor der GV schriftlich dem Präsidium eingereicht werden.</p>

V. Organe

- Vereinsorgane Art. 18
Die Organe des Turnvereins sind:
- Generalversammlung
 - Vereinsversammlung
 - Vereinsvorstand
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Technische Kommission
 - Spezielle Kommissionen
 - Turnstand
 - Leitung der Sparten
 - Abteilungsleitung

Generalversammlung (GV)

- Zusammen-
setzung Art. 19
Die GV ist das höchste Organ des Turnvereins und setzt sich zusammen aus allen Mitgliederkategorien.

- Einberufung Art. 20
Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt und wird durch den VS einberufen und geleitet.

Die Einladung und Traktandenliste müssen bis spätestens 30 Tage vor der GV den stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden. Jede auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

- Geschäfte Art. 21
Die GV muss mindestens folgende Traktanden behandeln:
- Protokoll
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des RPK-Berichts
 - Décharge-Erteilung an den VS und RPK
 - Wahlen, Mutationen und Ehrungen
 - Jahresprogramme
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets

Verfahren Art. 22
Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Geheime Abstimmungen und Wahlen können von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Wahlen werden im ersten Durchgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem einfachen Mehr entschieden.

Über Anträge und Beschlüsse entscheidet das einfache Mehr.

Über Wiedererwägungs-Anträge sowie Teil- oder Totalrevisionen der Statuten entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

Einberufung Art. 23
Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Vereinsversammlung (VV)

Einberufung/
Kompetenz Art. 24
Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS oder der GV fallen. Der VS ist dann verpflichtet, die durch die Vereinsmitglieder beantragte VV innert 60 Tagen nach Zustellung des Antrages durchzuführen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der VV zu erfolgen.

Die VV ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Vereinsvorstand (VS)

Zusammen- setzung	<p><u>Art. 25</u> Der Vereinsvorstand ist das höchste Führungsorgan des Turnvereins und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsident- Vizepräsident- Leitung TK- Leitung Finanzen- Leitung Kommunikation- Leitung Sekretariat- Beisitzer <p>Der VS besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die Zeit bis zur nächsten GV. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.</p>
Demissionen	<p><u>Art. 26</u> Demissionen müssen mindestens sechs Monate vor der GV schriftlich dem Präsidium eingereicht werden.</p>
Aufgaben	<p><u>Art. 27</u> Die Aufgaben des VS liegen in der allgemeinen Leitung des Turnvereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.</p>
Einberufung	<p><u>Art. 28</u> Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen.</p>
Zeichnungs- berechtigung	<p><u>Art. 29</u> Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit der Leitung Sekretariat oder der Leitung Finanzen rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident, Vizepräsident oder die Leitung Finanzen zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Leitung Finanzen Einzelunterschrift.</p>

Kompetenzen Art. 30
Die finanziellen Kompetenzen des VS sind im Finanzreglement festgehalten.
Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Stellenbeschreibungen festgehalten.

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Zusammensetzung/
Aufgaben Art. 31
Die RPK besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Technische Kommission (TK)

Zusammensetzung Art. 32
Die TK ist dem VS unterstellt und setzt sich zusammen aus:

- Technischer Leiter (Vorsitz)
- Spartenverantwortlicher Kids
- AL der Sparten Fit & Fun und Wettkampf
- J+S-Coach
- Materialverwalter
- Präsident des Turnvereins

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben Art. 33
Die Aufgaben der TK liegen in der turnerischen Leitung des Turnvereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.

Kompetenzen Art. 34
Die Kompetenzen der TK sind in separaten Reglementen festgehalten.

Einberufung Art. 35
Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet. Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen.

Spezielle Kommissionen

Spezielle Kommissionen Art. 36
Der VS kann, wenn nötig, für spezielle Aufgaben eine Kommission bestimmen und einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission endet mit der Erfüllung ihres Auftrages.

Turnstand (TS)

Art. 37

Zusammensetzung Der TS ist das höchste Organ einer Sparte und/oder Abteilung und setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Turnern der Sparten/Abteilungen.

Art. 38

Aufgaben Die Aufgaben des TS sind in separaten Reglementen festgehalten.

Art. 39

Einberufung Der TS wird durch die SpL/AL oder auf Verlangen von 1/5 der entsprechenden Turner unter Angabe der Gründe einberufen. Die Einladung muss 14 Tage im Voraus erfolgen.

Der TS ist bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Turner beschlussfähig.

Leitung der Sparte Kids (SpL Kids)

Art. 40

Zusammensetzung Die SpL Kids ist das Führungsorgan der Sparte Kids und setzt sich zusammen aus:
- dem Spartenverantwortlichen Kids
- den Abteilungsleitern

Art. 41

Ergänzungswahl Im Falle einer Vakanz kann die Sparte einen Ersatz bestimmen und dem VS zur Wahl vorschlagen.

Art. 42

Aufgaben Die Aufgaben der SpL Kids liegen in der Leitung der Sparte gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefte.

Art. 43

Kompetenzen Die Kompetenzen der SpL Kids sind in separaten Reglementen festgehalten.

Art. 44

Einberufung Die SpL Kids versammelt sich, wenn es die Leitung der Sparte Kids oder die Mehrheit der Abteilungsleiter als notwendig erachtet. Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen.

Abteilungen

Wahl	<u>Art. 45</u> Jede Abteilung bestimmt aus seinen Leitern einen AL. Im Falle einer Vakanz hat die Abteilung einen Ersatz zu bestimmen.
Aufgaben	<u>Art. 46</u> Die Aufgaben des AL liegen in der Leitung der Abteilung gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefte. Er nimmt Einsitz in die TK.
Kompetenzen	<u>Art. 47</u> Die Kompetenzen der AL sind in separaten Reglementen festgehalten.

VI. Verwaltung

Protokoll	<u>Art. 48</u> Sämtliche Organe (gem. Art. 18) führen Protokoll über ihre Versammlungen, bzw. Sitzungen.
Reglemente und Pflichtenhefte	<u>Art. 49</u> Die Detailaufgaben des VS, der TK, SpL, AL und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.
Zuständigkeit	<u>Art. 50</u> Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.
Archiv	<u>Art. 51</u> Der Turnverein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen.

VII. Finanzen

Vereinsjahr	<u>Art. 52</u> Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.
-------------	---

Einnahmen	<p><u>Art. 53</u> Die Einnahmen des Turnvereins bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträgen - Reingewinn aus Anlässen - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen - Erträgen aus dem Vereinsvermögen - Entschädigung für die Durchführung von Kursen oder Anlässen - Unterstützungsbeiträgen von Bund, Kanton und Gemeinde - Sponsoring, Werbung und Gönnerbeiträgen
Ausgaben	<p><u>Art. 54</u> Die Ausgaben des Turnvereins bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsbeiträgen - Versicherungsbeiträgen - Administrationsaufwendungen - Turnbetriebsauslagen - Geräte- und Materialanschaffungen - Beiträge für Meisterschaften, Turnfeste u.a.m. - Leiter- und Funktionärsentschädigungen - Lager- und Kursbeiträge - Auszeichnungen und Geschenke - Vereinsversammlungen und GV - Vereinsblatt (Bettlacher Turner) - allfällige Steuern - ordentliche Ausgaben im Rahmen des Budgets
Mitgliederbeiträge	<p><u>Art. 55</u> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der GV festgelegt; der Mitgliederbeitrag beträgt pro Person höchstens CHF 200.--. Die Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.</p>
Vermögensanlage	<p><u>Art. 56</u> Das Vereinsvermögen muss konservativ angelegt werden. Keine Direktanlagen in Aktien. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.</p>
Fonds	<p><u>Art. 57</u> Der Turnverein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.</p>

Haftbarkeit Art. 58
Der Turnverein haftet gegenüber Dritten mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Totalrevision/
Fusionen Art. 59
Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Fusion richtet sich nach dem Fusionsgesetz.

Vereinsauflösung Art. 60
Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Dringende Fälle Art. 61
In besonders dringenden Fällen kann der VS unter Vorbehalt der Genehmigung durch die folgende GV entscheiden.

Vermögens-
verwendung bei
Vereinsauflösung Art. 62
Bei einer Auflösung des Turnvereins ist das gesamte Vermögen der Einwohnergemeinde Bettlach treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Frühere
Bestimmungen Art. 63
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. April 2002.

Inkraftsetzung Art. 64
Diese Statuten wurden vom Solothurner Turnverband (SOTV) genehmigt und treten nach der Generalversammlung vom 7. März 2014 in Kraft.

Bettlach, 7. März 2014

Für den Turnverein Bettlach:

Präsident:



Martin Niederhauser

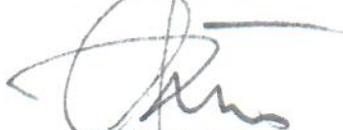
Sekretärin:



Daniela Siegenthaler

Für den Solothurner Turnverband:

Präsidentin:



Antje Lässer

Sekretärin:



Pascale Eichler-Ackermann